

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Batterieabholung der VOLKSWAGEN GROUP Original Teile Logistik, Vertrieb & Services GmbH (OTLG) für Sammelstellen als Organisation für Herstellerverantwortung gemäß BattDG (OfH) – („AGB OfH-Batterien OTLG“)**

**1. Begriffsbestimmungen**

- a) OTLG: VOLKSWAGEN GROUP Original Teile Logistik, Vertrieb & Services GmbH
- b) OfH: Organisation für Herstellerverantwortung im Sinne des Art. 57 der EU Batterieverordnung (Verordnung (EU) 2023/1542)
- c) Anfallstelle: angeschlossene Sammelstelle im Sinne des Art. 60 der EU Batterieverordnung (Verordnung (EU) 2023/1542)
- d) OfH-Batterien: Starteraltbatterien und Elektrofahrzeugaltbatterien i. S. d. Art. 62 Abs. 1 b) der EU Batterieverordnung (Verordnung (EU) 2023/1542)
- e) BattDG: Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz - BattDG)
- f) BattVO: EU Batterieverordnung (Verordnung (EU) 2023/1542)

**2. Anwendungsbereich**

Die VOLKSWAGEN GROUP Original Teile Logistik, Vertrieb & Services GmbH ist eine OfH. Diese AGB OfH-Batterien regeln die Rücknahme von OfH-Batterien der Marken Volkswagen, AUDI, SEAT, Cupra, SKODA sowie Porsche, MAN und Lamborghini München bei den Anfallstellen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Batterierechtdurchführungsgesetzes und der Batterieverordnung, insbesondere § 11 (1) 3 BattDG.

**3. Leistungsgegenstand und Zustandekommen des Vertrages**

Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen als OfH erforderlichen Leistungen erbringt die OTLG kostenfrei zu den folgenden Bedingungen:

- a) Die OTLG bietet als OfH der Marken Volkswagen, AUDI, SEAT, Cupra, SKODA sowie Porsche, MAN und Lamborghini München entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen der Batterieverordnung und des Batterierechtdurchführungsgesetzes allen dort genannten Anfallstellen die kostenfreie Abholung von OfH-Batterien an.
- b) Diese AGB OfH-Batterien OTLG gelten für die Rücknahme von OfH-Batterien, die vom jeweils aktuellen Batterierechtdurchführungsgesetz bzw. der Batterieverordnung erfasst sind. Die OTLG nimmt entsprechend keine Geräte- oder Leichtfahrzeugbatterien zurück.
- c) Das Vertragsverhältnis kommt durch Angebot und Annahme zustande. Die Anfrage der Sammelstelle zur Abholung von OfH-Batterien stellt ein Angebot auf Vertragsschluss über die Abholung der OfH-Batterien dar, welches die OTLG explizit oder konkludent durch Abholung der OfH-Batterien annehmen kann.
- d) Für das zustande kommende Vertragsverhältnis gelten diese AGB OfH-Batterien OTLG in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Batterierechtdurchführungsgesetzes, der EU Batterieverordnung sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften wie Gefahrgutrecht (ADR) sind dabei von beiden Parteien zu beachten und gelten bei etwaigen Widersprüchen zu diesen AGB OfH-Batterien OTLG vorrangig.

**4. Leistungen und Pflichten der OTLG sowie der Anfallstellen**

Die ordnungsgemäße Abholung und Entsorgung führt die OTLG selbst sowie durch von ihr beauftragte Servicedienstleister durch.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der VOLKSWAGEN GROUP Original Teile Logistik, Vertrieb & Services GmbH (OTLG) als Organisation für Herstellerverantwortung gemäß BattDG (OfH) - AGB OfH OTLG**

- a) Die OTLG bietet ein kollektives Rücknahmesystem für OfH-Batterien an und übernimmt im Rahmen dieser Rücknahme deren Transport, die Behältergestellung und die Entsorgung der OfH-Batterien.
- b) Für Starterbatterien gilt: Die OTLG stattet die Anfallstellen mit geeigneten Sammel- oder Transportbehältern gemäß den ADR Vorschriften aus. Das Eigentum an den Behältern liegt entweder bei der OTLG oder dem von ihr beauftragten Servicedienstleister.
- c) Für Elektrofahrzeugbatterien gilt: Unkritisch defekte Elektrofahrzeugbatterien werden in der von der Anfallstelle zu stellenden Originalverpackung oder einer vom Bundesamt für Materialforschung für den betreffenden Batterietransport freigegebenen alternativen Verpackung angenommen und transportiert. Sofern die Originalverpackung nicht mehr vorhanden ist, hat sich die Sammelstelle vor der Abholung der Batterie unter Angabe des Herstellers und des Typs der Batterie an die an die OTLG zu wenden, um prüfen zu lassen, ob eine neue Originalverpackung vom Hersteller gestellt werden kann. Dies kann unter Umständen zu einer Verzögerung der Abholzeit führen. Bei kritischen Elektrofahrzeugbatterien wird die Entsorgung mittels vom Entsorgungsdienstleister zur Abholung bei der Anfallstelle mitgeführten Spezialbehältern durchgeführt.
- d) Abholmenge: Es werden die in § 22 BattDG vorgesehenen Mindestabholmengen von 200 kg für Elektrofahrzeugbatterien und 90 kg für Starterbatterien vereinbart. Diese Mindestabholmengen gelten auch für Abholungen außerhalb einer behördlichen Zuweisung gemäß § 32 Abs. 6 BattDG. Unabhängig von der Erreichung der Mindestabholmenge ist die Sammelstelle in jedem Fall berechtigt, die OTLG einmal jährlich zur Abholung der bei ihr vorhandenen Starterbatterien und Elektrofahrzeugbatterien zu beauftragen.
- e) Die OTLG übernimmt die von der Sammelstelle ordnungsgemäß befüllten Transportbehälter und/oder ordnungsgemäß originalverpackten OfH-Batterien und transportiert die Batterien zum Zwischenlager und zur Verwertungsanlage.
- f) Die OTLG verwertet die Batterien nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des BattDG und des KrWG.
- g) Die OTLG dokumentiert die Abholung im System des mit der Abholung beauftragten Dienstleisters gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Die Anfallstelle erhält von dem von der OTLG eingesetzten Servicedienstleister einen Übernahmeschein.

**5. Pflichten der Anfallstelle**

- a) Die Anfallstelle ist verpflichtet, die Abholung von OfH-Batterien mit unterschiedlicher Zellchemie bei der OTLG getrennt und unter Angabe der betreffenden Zellchemiebezeichnung zu beauftragen.
- b) Die Anfallstelle beauftragt die OTLG mit der Abholung von Batterien wie folgt: Erstkontakt via Kontaktformular über die Website [volkswagen-otlg.de/OfH](http://volkswagen-otlg.de/OfH). Für Abholungen von Elektrofahrzeugbatterien oder die einmalige Abholung von Starterbatterien sendet die OTLG der Anfallstelle ein Meldeformular. Durch Zusendung des von der Anfallstelle ausgefüllten und unterschriebenen Meldeformulars an die OTLG wird die Beauftragung zur Abholung erteilt.

Bei fortlaufenden Abholungen von Starterbatterien bekommt die Anfallstelle einen Zugang für das Systemdienstleister-Portal und kann die Aufträge dort selbstständig eingeben. Dafür sind im System vorgegebene, ausgehend von den gesetzlichen Pflichten notwendige Angaben zu den Elektrofahrzeug- und Starterbatterien zu machen. Die Angaben zu Elektrofahrzeugbatterien durch die Anfallstelle müssen gemäß ADR erfolgen:

- Batteriestatus technisch in Ordnung normal: P903
- Batteriestatus technisch nicht in Ordnung: P908

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der VOLKSWAGEN GROUP Original Teile Logistik, Vertrieb & Services GmbH (OTLG) als Organisation für Herstellerverantwortung gemäß BattDG (OfH) - AGB OfH OTLG**

- Batteriestatus technisch nicht in Ordnung: Warnung P911

Die Verpackung und die Übergabe von Hochvoltbatterien durch die Sammelstelle erfolgt durch ADR- und Hochvolt-geschultes Personal.

- c) Die Anfallstelle stellt die OfH-Batterien ordnungsgemäß zur Abholung bereit. Der genaue Abholprozess ist dargestellt im OfH-Infoblatt, welches zusammen mit dem Meldeformular per Mail an die Anfallstelle übersendet wird.
- d) Mit der Anmeldung zur Abholung durch das OfH-Meldeformular erkennt die Anfallstelle die Geltung dieser AGB OfH OTLG in der jeweils geltenden Fassung an. Der jeweils aktuelle Stand ist unter <https://www.volkswagen-otlg.de/ofh> einsehbar.
- e) Die Anfallstelle übergibt die zur Abholung beauftragten Batterien an den Entsorgungsdienstleister in für diesen zumutbarer Art und Weise (gut zugängliche Bereitstellungsfläche, bei schweren oder großen Batterien ist die Bereitstellungsfläche mit einem Hubwagen oder anderen Hilfsmitteln zugänglich zu machen)
- f) Die Anfallstelle erfüllt durch die Entgegennahme eines Übernahmescheins bei der Abholung durch einen Entsorgungsdienstleister und die danach anschließende Aufbewahrung ihre gesetzlichen Dokumentationspflichten. Die Abholung von OfH-Batterien erfolgt für die Anfallstelle kostenlos. Weitere Pflichten der Anfallstelle sind:
  - Die Anfallstelle ist für die ordnungsgemäße Befüllung der Behältnisse und der Bereitstellung der befüllten Behältnisse zur Abholung bzw. die ordnungsgemäße Verpackung der Batterien in Originalverpackungen unter Beachtung der aktuell gültigen Gesetze, Verordnungen (insbesondere dem Gefahrgutrecht) und der jeweiligen Befüllungshinweise verantwortlich.
  - Altbatterien sind schonend zu erfassen. Dies beinhaltet die Abdeckung von Polen bei Starterbatterien, die Bildung möglichst kompletter Lagen in Batteriepaloxen für Starterbatterien, wobei angebrochene Lagen durch das Auffüllen von Zwischenräumen mit geeignetem Material (z.B. Karton) gegen Verrutschen/Umkippen zu sichern sind.
  - Die Befüllung der Transportbehälter mit Fremdstoffen ist nicht zulässig (Ausnahme: geeignetes Material zum Ausfüllen von Zwischenräumen). Fremdstoffe in den Transportbehältern können zu zusätzlichen Kosten bei Transport und Entsorgung sowie zu Schadensersatzansprüchen führen.
  - Die Anfallstelle ist verpflichtet, die OfH-Batterien mit unterschiedlichen Zellchemien getrennt zur Abholung bereitzustellen.
- g) Für Kosten, die auf von der Anfallstelle verursachten Störfällen beruhen, ist die Anfallstelle ersatzpflichtig. Dazu gehören insbesondere:
  - Kosten von Leerfahrten (Abholung wurde von der Sammelstelle beauftragt, bei Abholung steht/en die beauftragte Batterie(n) nicht zur Verfügung)
  - Bereitstellung der OfH-Batterien erfolgt nicht konform gemäß Gefahrgutrecht (ADR)
  - Durch Fehlwürfe verursachte Beschädigungen an den Behältern
- h) Insbesondere sind von der Sammelstelle die gefahrgutrechtlichen Pflichten als Verpacker, Absender oder Verlader zu beachten. Das die Batterien übergebende Personal ist dementsprechend zu schulen.
- i) Für die Beauftragung der Leistung gilt das unterschriebene Meldeformular, was der Anfallstelle nach dem Erstkontakt durch die OTLG zur Verfügung gestellt wird. Hierin bestätigt die Anfallstelle die Richtigkeit ihrer Angaben, welche bei wiederholten Beauftragungen aktuell zu halten sind. Der Servicedienstleister der OTLG und seine

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der VOLKSWAGEN GROUP Original Teile Logistik, Vertrieb & Services GmbH (OTLG) als Organisation für Herstellerverantwortung gemäß BattDG (OfH) – AGB OfH OTLG**

Transportdienstleiter sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Befüllung und Verpackung der Behältnisse bei der Abholung zu kontrollieren. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Befüllung oder Verpackung ist der Transportdienstleister berechtigt, die Übernahme der Transportbehälter zu verweigern. Die Anfallstelle ist dann verpflichtet, die Behältnisse auf eigene Kosten neu zu befüllen oder zu verpacken.

**6. Kosten**

Die Abholung und die Verwertung der Starter- und Elektrofahrzeugbatterien von an der OfH teilnehmenden Herstellern sind kostenfrei.

Die Anfallstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass an den betroffenen Sammelstellen nur die zur Abholung vorgesehenen OfH-Batterien (i. d. R. Starterbatterien) gesammelt bereitgestellt werden. Gerätebatterien sind keine OfH-Batterien im Sinne dieser Geschäftsbedingungen und daher nicht Bestandteil der Dienstleistung der OfH.

**7. Haftung**

Die Parteien haften nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Anfallstelle stellt die OTLG auf erstes schriftliches Anfordern von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei, die aus einer Verletzung ihrer in Ziffer 5 geregelten Verpflichtungen entstehen. Die Anfallstelle bleibt auch nach Übernahme der Batterien durch den Transportdienstleister „Verantwortlicher“ i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes („KrWG“).